



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkopp-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Frau Özdemir

Zimmer **1.OG/**
Telefon **(0521) 51-0**
Telefax **(0521) 51-5383**

www.bielefeld.de
vowi@bielefeld.de

Stadt Bielefeld | 320.31 | 33597 Bielefeld

AZ: 532691592938 - 171

Herrn
Darius-George Nadaban
Bachstraße 43
50354 Hürth

Aktenzeichen
532691592938 - 171

Bielefeld, 22.04.2024



**Zustellung eines Dokuments durch öffentliche Bekanntmachung
gem. § 10 Landeszustellungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Nadaban,

bei mir liegt für Sie folgendes Dokument zur Einsicht und Abholung bereit:

Datum des Dokuments: 22.04.2024
Aktenzeichen des Dokuments: 532691592938 - 171

Sie können das Dokument während der Sprechzeiten bei der oben genannten Dienststelle einsehen und abholen.

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gleichzeitig durch Aushang am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld und auf meiner Internetseite www.bielefeld.de unter Stadt.Service / Veröffentlichungen der Stadt / Zustellungen bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Özdemir

Bestätigung der öffentlichen Bekanntmachung:

Aushang am Schwarzen Brett

1. Tag des Aushanges:	<u>23.04.2024</u>	
Ende des Aushanges:	<u>07.05.2024</u>	

Bereitstellung im Internet

1. Tag des Aushanges:	<u>23.04.2024</u>	
Ende des Aushanges:	<u>07.05.2024</u>	



Stadt Bielefeld | 320.31 | 33597 Bielefeld

Gegen Zustellungsurkunde AZ: 532691592938

Herrn
Darius-George Nadaban
Bachstraße 43
50354 Hürth

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkopp-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Frau Özdemir

Zimmer 1.OG/
Telefon (0521) 51-0
Telefax (0521) 51-5383

www.bielefeld.de

Bußgeldbescheid

für: Herrn Darius-George Nadaban, geb. am 20.10.1990 in Jud.AR Mun.Arad

Sehr geehrter Herr Nadaban,

Ihnen wird vorgeworfen folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Tag	am Mittwoch, den 03.01.2024 um 11:47 Uhr
Ort	Bielefeld, BAB A2 bei Km 329,415, linke Spur FR Hannover
als	Führerin/Führer des PKW SKODA (CZ) / BM-QX 573



Aktenzeichen
532691592938 - 171

Bielefeld, 22.04.2024

Beweismittel: TraffiStar S 330, Film-Nr. 7230299 Bild-Nr. 999
Zeugen: Frau Beleik

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 32 km/h.
Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 132 km/h.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5, § 25, § 25 Abs. 2a StVG; 11.3.6 BKat; § 4 Abs. 2 BKatV

Hinweis: Die Geldbuße wurde wegen Voreintragungen im Fahreignungsregister angemessen erhöht.

Hinweis: Fahrverbot wegen zweifacher Überschreitung von mind. 26 km/h in einem Jahr.

Der Bußgeldbescheid vom 28.03.2024 wird aufgehoben.

Hinweis: Verjährung durch vorl. Einstellung/Aufenthaltsmittlung unterbrochen (§ 33 OWiG).

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG). Außerdem müssen Sie die Kosten des Verfahrens tragen (§§ 105, 107 Absatz 1 und 3 i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO). Daraus ergeben sich für Sie insgesamt folgende Kosten:

Geldbuße:	450,00 €
Gebühr:	25,00 €
Auslagen Verwaltung:	7,00 €
Auslagen der Polizei:	0,00 €
sonstige Auslagen:	0,00 €
Zahlungseingang:	0,00 €
Gesamtbetrag:	482,00 €

Fahrverbot: 1 Monat

Des Weiteren wird gegen Sie ein Fahrverbot für die Dauer von 1 Monat als Nebenfolge gemäß § 25 Abs. 1 StVG angeordnet (unter Zubilligung einer Abgabefrist von 4 Monaten). Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wird die Entscheidung mit 1 Punkt(en) bewertet und im Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg eingetragen. Diese Bewertung ist nicht Bestandteil des Bußgeldbescheides und somit nicht anfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie Hinweise für das Fahrverbot und den Fall eines Einspruchs siehe Folge-/Rückseite!

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX

Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen.

- Wann?** Innerhalb von zwei Wochen, nachdem Ihnen dieser Bußgeldbescheid zugestellt wurde. Bitte beachten Sie, dass Ihr Einspruch innerhalb dieser Frist bei der Stadt Bielefeld eingegangen sein muss.
- Wie?** Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder elektronisch.
Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie bei der zuständigen Behörde persönlich erklären, dass Sie Einspruch einlegen möchten. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Ein schriftlicher Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
Der Einspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c OWiG in Verbindung mit § 32a Absatz 4 der StPO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Wo?** Bei der Stadt Bielefeld, Nikolaus-Dürkopp-Str.16, 33602 Bielefeld.

Ein Einspruch kann ohne Begründung eingelegt werden. Sie sind nicht verpflichtet, sich zur Beschuldigung zu äußern oder zur Sache auszusagen. Allerdings steht es Ihnen frei, Tatsachen und Beweise zu Ihrer Entlastung vorzubringen. Solche entlastenden Umstände sollten Sie möglichst bald vorbringen, zum Beispiel direkt mit dem Einspruch. Anderenfalls können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen, selbst wenn das Verfahren gegen Sie eingestellt wird oder Sie in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren freigesprochen werden.

Hilft die Behörde Ihrem Einspruch nicht ab, wird die Sache über die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht vorgelegt. Das Amtsgericht entscheidet über die Beschuldigung auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Es kann also auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Stadt Bielefeld eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.

Hinweise für das Fahrverbot

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zubilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald Ihr Führerschein in amtlicher Verwahrung ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbotes ein Kraftfahrzeug jeder Art (auch Mofa) führen, machen Sie sich strafbar.

Sie werden aufgefordert, Ihren Führerschein (auch Ersatz- oder Bundeswehrführerschein, sowie internationaler Führerschein) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides der umseitig angegebenen Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag **innerhalb von 4 Wochen**, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist, auf das angegebene Konto. Wenn Sie nicht zahlen können, müssen Sie uns dies **schriftlich** mitteilen bevor die Zahlungsfrist abläuft. Sie müssen dabei begründen, weshalb Ihnen die Zahlung nicht möglich ist und entsprechende Nachweise vorlegen (zum Beispiel eine Verdienstbescheinigung). Es kann dann eine **Ratenzahlung** oder eine spätere Zahlung vereinbart werden. Wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen und uns auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht nachweisen, wird der Betrag zwangsweise beigetrieben (zum Beispiel durch Pfändung). Sollte dies nicht möglich sein, so kann das Amtsgericht auf unseren Antrag die Erzwingungshaft anordnen.

Girocode
Zahlen mit Code



Verwendungszweck: 532691592938

Betrag: 482,00 €

Empfänger: Stadt Bielefeld

IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26

Allgemeine Hinweise

Bitte geben Sie bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben unser Geschäftszeichen 532691592938 - 171 an.

Sie erhalten kostenlos Auskunft über die zu Ihrer Person registrierte(n) Entscheidung(en) und eingetragenen Punkte. Senden Sie Ihren Antrag unter Angabe Ihrer Personendaten (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname(n), Geburtsort) und der Anschrift sowie einem Identitätsnachweis (§ 30 Abs. 8 StVG) an das Kraftfahrt-Bundesamt, Fahreignungsregister in D-24932 Flensburg.

Datenschutzhinweise:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten ist in § 49c des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) geregelt. Den Verwaltungsbehörden ist es danach erlaubt, personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen zu dürfen, soweit dies für Zwecke des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erforderlich ist. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Speicherungsfrist gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Özdemir